
Merkblatt: Nachteilsausgleich an der Volksschule

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Bundesverfassung (BV) gewährleistet den Anspruch auf unentgeltlichen und ausreichenden Grundschulunterricht (Art. 19, 62 BV). Dieser Anspruch steht auch Kindern mit Behinderung zu und gewährt als direkt durchsetzbarer Anspruch eine angemessene Schulbildung. Ein Nachteilsausgleich für Prüfungen an den öffentlichen Schulen lässt sich aus dem verfassungsmässigen Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) und den oben erwähnten Bestimmungen (Art. 19 und 62 BV) sowie dem Behindertengleichstellungsgesetz (Art. 1-5, 20 BehiG) ableiten.

Gemäss Art. 20 BehiG sorgen die Kantone dafür, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Bei Menschen, die aufgrund von Beeinträchtigungen oder Behinderungen die vorgegebenen Bildungsziele nicht erreichen können, obwohl sie das Potenzial dazu haben, soll dieser Nachteil daher ausgeglichen werden.

Der Kanton Schwyz kennt keine eigentliche gesetzliche Grundlage für den Nachteilsausgleich. Dieses Recht leitet sich aus dem übergeordneten Recht ab.

2. Definition: Was heisst Nachteilsausgleich?

Ein Nachteilsausgleich dient dazu, behinderungsbedingte Einschränkungen oder Nachteile der betroffenen Schülerinnen und Schüler aufzuheben oder zu verringern.

Der Begriff bezeichnet die Anpassung der Bedingungen, unter denen Prüfungen stattfinden. Er beinhaltet keine Modifikation der Lern- und Ausbildungsziele.

Sind Schülerinnen und Schüler, die das Potential haben, die Klassen- oder Stufenziele gemäss Lehrplan zu erreichen, aufgrund einer Behinderung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, soll dieser Nachteil mit geeigneten Massnahmen ausgeglichen werden. Diese müssen verhältnismässig¹ sein, das heisst, sie müssen für die Schule mit zumutbarem Aufwand organisierbar sein. Nicht alle Beeinträchtigungen können vollumfänglich ausgeglichen werden.

Beispiele von Massnahmen des Nachteilsausgleichs:

- Längere Zeitdauer für Prüfungen oder Aufteilung derselben in kleine Portionen
- Mündliche statt schriftliche Prüfungen oder umgekehrt
- Lernzielkontrollen finden in einem separaten Raum statt
- Erlaubnis, technische Hilfsmittel zu benutzen (z.B. PC)
- Anpassung der Prüfungsmedien, der Form, respektive der Art von Prüfungen (z.B. Bereitstellen von Schemata, vergrösserten Dokumenten usw.)
- Beizug einer Person, um die Prüfungsaufgaben individuell zu vermitteln (Gebärdendolmetscher, Assistenz für Braille-Schrift, etc.)

¹ Verhältnismässigkeitsprinzip: Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde ordnet die Beseitigung der Benachteiligung nicht an, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis zum Aufwand steht, insbes. zum wirtschaftlichen Aufwand (Art 11 Abs. 1, lit. a BehiG).

3. Umsetzung eines Nachteilsausgleichs

- Die Erziehungsberechtigten sind für die Meldung des Bedarfs eines Nachteilsausgleichs zuständig.
- Es liegt ein Gutachten einer anerkannten Fachstelle (z.B. Abt. Schulpsychologie [einzig für Lese- Rechtschreibstörung und Rechenstörung], KJP [Träger: triaplus], Facharzt) vor, das eine Funktionsbeeinträchtigung bzw. Behinderung feststellt. Neben der eigentlichen Diagnostik muss das Gutachten auch Informationen hinsichtlich der individuellen Auswirkungen der diagnostizierten Behinderung/Störung beinhalten. Das Gutachten muss aktuell sein (in der Regel nicht älter als 1 Jahr).
- Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs liegt in der Kompetenz und Verantwortung der Schulleitung.
- Das schriftliche Festlegen der jeweiligen Massnahmen geschieht durch die Schulleitung in Absprache mit den beteiligten Personen.
- Die Umsetzung liegt in der Verantwortung der zuständigen Klassen- oder Fachlehrperson.
- Es erfolgt kein Zeugniseintrag über einen gewährten Nachteilsausgleich.
- Die Lehrplanziele werden in qualitativer Hinsicht beibehalten und nicht nach unten angepasst. Es werden lediglich formale Prüfungsanpassungen vorgenommen.
- Ein Nachteilsausgleich führt zu keiner (inhaltlichen) Reduktion des unterrichteten oder zu prüfenden Schulfachs. Die Anpassung einer Prüfung darf den zu Prüfenden mit Behinderung nicht bevorteilen.
- Die Kommunikation des Nachteilsausgleichs ist wichtig: Die Klasse sollte über die Gründe des Nachteilsausgleichs informiert werden; dazu ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- Die Massnahmen des Nachteilsausgleiches sollen periodisch (i.d.R. jährlich) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.
- Bei Fragen zum Nachteilsausgleich und dessen Umsetzung kann auch die Abteilung Schulcontrolling des AVS kontaktiert werden.

4. Abgrenzung

Im Falle einer kognitiven Beeinträchtigung ist in der Regel eine Anpassung der Lernziele und somit des Lehrplans notwendig. In diesem Zusammenhang ist nicht mehr von Nachteilsausgleich, sondern von angepassten Lernzielen zu sprechen. Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen, die wesentlich von den Stufen- bzw. Klassenlernzielen abweichen, erübrigt sich ein Nachteilsausgleich aufgrund der individuellen Beurteilung der für sie vereinbarten Lernziele.

Beispiel:

Bei einer diagnostizierten schweren Lese- Rechtschreibschwäche (LRS) ist zu prüfen, welcher Bereich wie stark betroffen ist: Ist in erster Linie der Teilbereich „Rechtschreibung“ betroffen, ist davon auszugehen, dass die Lernziele in diesem Bereich (Fach Deutsch schriftlich) auch mit einem Nachteilsausgleich nicht zu erreichen sind. Daher kann eine Teilnotenbefreiung in diesem Bereich bei der Abteilung Schulcontrolling beantragt werden. Eine Teilnotenbefreiung wird im Zeugnis ausgewiesen.